

## „Artikel FragDenStaat.de“

### Zusammenfassung:

Am 14. November 2019 veröffentlichte die Seite [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de) einen Artikel unter dem Titel "Der braune Adel und die Nazis: Wir veröffentlichen die Briefe von Kronprinz Wilhelm an Hitler". Unter der Zwischenüberschrift "Keine Distanzierung, keine öffentlichen Quellen" heißt es in dem Artikel unter anderem:

"Die Quellenlage ist ein weiteres Problem: Während das Bundesarchiv - wie im Fall der von uns veröffentlichten Briefe - einige Dokumente zu Wilhelm bereithält, liegt ein großer Teil des Nachlasses in Privatarchiven der Hohenzollern, die nicht öffentlich zugänglich sind. Eine unabhängige Forschung zu den Hohenzollern ist also kaum möglich, weil ein großer Teil des adligen Besitzes nicht enteignet wurde."

Auf Antrag Georg Friedrich Prinz von Preußens untersagte das Landgericht Berlin im einstweiligen Rechtsschutz mit Urteil vom 23. April 2020 über ihn Folgendes zu äußern:

"keine öffentlichen Quellen"

"Die Quellenlage ist ein weiteres Problem: ... liegt ein großer Teil des Nachlasses in Privatarchiven der Hohenzollern, die nicht öffentlich zugänglich sind."

"Eine unabhängige Forschung zu den Hohenzollern ist also kaum möglich..."

Am 19. August 2021 bestätigte das Kammergericht diese Entscheidung.

Mit Urteil vom 18. Mai 2021 untersagte das Landgericht Berlin die Weiterverbreitung dieser Äußerungen auch in der Hauptsache. Diese Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Beglaubigte Abschrift

## Landgericht Berlin

Az.: 27 O 171/20



**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

1)

- Beklagter -

2)

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 27 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht  
, die Richterin und die Richterin am Landgericht Dr. aufgrund der  
mündlichen Verhandlung vom 18.05.2021 für Recht erkannt:

1. Den Beklagten wird es bei Meidung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, auferlegt, es zu unterlassen,

die nachfolgenden Äußerungen in Bezug auf den Kläger wörtlich oder sinngemäß zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

1. „keine öffentlichen Quellen“

2. „Die Quellenlage ist ein weiteres Problem: ... liegt ein großer Teil des Nachlasses in Privatarchiven der die nicht öffentlich zugänglich sind.“

3. „Eine unabhängige Forschung zu den ist also kaum möglich ...“.

sofern dies geschieht wie auf seit dem 14.11.2019.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagte zu 1) 2/3 und der Beklagte zu 2) 1/3 zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, aus Ziffer 1 gegen die Beklagte zu 1) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 13.333 € und gegen den Beklagten zu 2) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 6.667 € und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages.

## Tatbestand

Es handelt sich um die Hauptsache zu dem allein gegen die Beklagte zu 1 geführten einstweiligen Verfügungsverfahren 27 O 17/20. Der Kläger begehrt die Unterlassung von

Äußerungen in dem vom Beklagten zu 2 geschriebenen Artikel, der auf der von dem Beklagten zu 1 betriebenen Internetseite veröffentlicht wurde.

Der Kläger ist der Urenkel des Deutschen Kaisers \_\_\_\_\_ und Urenkel des letzten Kronprinzen, \_\_\_\_\_ von Preußen. Er ist zudem Familienoberhaupt der \_\_\_\_\_ sog. Chef des Hauses, und verwaltet alle vermögensrechtlichen und sonstigen Rechte der Vorfahren der Familie und nimmt deren Interessen wahr.

Der Beklagte zu 1 ist ein gemeinnütziger Verein, der sich nach eigenem Bekunden für offenes Wissen und demokratische Teilhabe einsetzt und dafür Technologien und Instrumente entwickelt mit dem Ziel die Zivilgesellschaft zu stärken. Der Beklagte zu 2 ist Journalist und Projektleiter bei dem Beklagten zu 1.

Der Beklagte zu 1 betreibt u.a. die Internetseite \_\_\_\_\_ über die Anfragen an Behörden in Deutschland nach Informationen und Dokumenten gesendet werden können und die der anschließenden Veröffentlichung der Informationen dient. Unter der Rubrik „Neueste Artikel“ werden auf der Internetseite zudem regelmäßig presseähnliche Berichte über aktuelle Themen veröffentlicht.

Seit dem 14.11.2019 veröffentlichte der Beklagte zu 1 dort einen vom Beklagten zu 2 verfassten Artikel mit der Überschrift „Der braune Adel und die Nazis: Wir veröffentlichen die Briefe von Kronprinz \_\_\_\_\_ an Hitler“, in dem es u.a. heißt:

„Keine Distanzierung, keine öffentlichen Quellen

\_\_\_\_\_ überlebte den Krieg. In den darauffolgenden Jahren distanzierte er sich nicht von den Nationalsozialisten – auch nicht bis zu seinem Tod im Jahr 1951. Zwar fand zu \_\_\_\_\_ nach dem Krieg vermutlich ein Entnazifizierungsverfahren in der ehemaligen Residenzstadt Hechingen statt. Trotzdem finden sich die dazugehörigen Akten und Beweise nicht im zuständigen Staatsarchiv Sigmaringen. Hinweise darauf, wo diese Unterlagen verblieben sind, liegen dem Archiv nicht vor.

Eine kontroverse Diskussion über die Rolle \_\_\_\_\_ fand im Nachkriegsdeutschland nicht statt. Neben einigen wohlwollenden apologetischen Veröffentlichungen zu \_\_\_\_\_ gibt es bis heute kaum systematische Forschungen zur Rolle der Adelsfamilie im Nationalsozialismus, was auch die Klärung der Klage um die

Entschädigungsforderungen erschwert. Gegen kritische Berichterstattung gehen die zudem teils strafrechtlich vor.

Die Quellenlage ist ein weiteres Problem: Während das Bundesarchiv – wie im Fall der von uns veröffentlichten Briefe – einige Dokumente zu bereithält, liegt ein großer Teil des adeligen Nachlasses in Privatarchiven der die nicht öffentlich zugänglich sind. Eine unabhängige Forschung zu den ist also kaum möglich, weil ein großer Teil des adeligen Besitzes nicht enteignet wurde.“

Hinsichtlich des weiteren Inhaltes des Artikels wird auf den als Anlage K 3 eingereichten Ausdruck verwiesen.

Mit Anwaltsschreiben vom 17.12.2019 ließ der Kläger die Beklagten erfolglos abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern, da es nicht den Tatsachen entspräche, dass die Privatarchive der nicht öffentlich zugänglich seien, die vorhandenen Unterlagen stünden vielmehr der Forschung offen, auch werde eine kritische Berichterstattung nicht unterbunden, insbesondere nicht strafrechtlich verfolgt. Wegen der Einzelheiten des Schreibens wird auf die Anlage K 4 Bezug genommen.

Der Beklagte zu 1 wies dies mit anwaltlichem Schreiben vom 19.12.2019, Anlage K 5, zurück. Eine Reaktion des Beklagten zu 2 blieb aus.

Nach einer teilweisen Antragsrücknahme erließ die Kammer mit Beschluss vom 6.2.2020 zum Geschäftszeichen 27 O 17/20 eine einstweilige Verfügung, mit der der Beklagten zu 1 unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel untersagt wurde, die nachfolgenden Äußerungen in Bezug auf den Kläger wörtlich oder sinngemäß zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

„keine öffentlichen Quellen“

„Die Quellenlage ist ein weiteres Problem: ... liegt ein großer Teil des Nachlasses in Privatarchiven der die nicht öffentlich zugänglich sind.“

„Eine unabhängige Forschung zu den ist also kaum möglich...“ sofern

dies geschieht wie auf seit dem 14.11.2019. Die Kosten des Verfahrens wurden den dortigen Parteien jeweils zur Hälfte auferlegt und der Verfahrenswert auf 20.000 € festgesetzt. Auf den Widerspruch der Beklagten zu 1 hin

wurde die einstweilige Verfügung mit Urteil der Kammer vom 23.04.2020 bestätigt. Über die eingelegte Berufung ist bislang noch nicht entschieden.

Der Kläger trägt vor, es entspräche nicht den Tatsachen, dass die Nachlässe in den Privatarchiven der nicht öffentlich zugänglich seien. Ganz im Gegenteil stünden die vorhandenen Unterlagen offen zur Verfügung. Nachfragen von Wissenschaftlern würden generell nicht abgewiesen, fachliche Anfragen, z.B. seitens der Stiftung Preußischer Schlösser und Gärten, die auch schon häufiger gewesen seien, würden immer beantwortet. Überobligatorisch würden Hinweise über Fundstellen in anderen Archiven Auskunftssuchenden erteilt. Er beschäftige für die Archivbetreuung, aber auch für andere Aufgaben nicht nur einen Historiker in Festanstellung, um ggf. kompetent zuarbeiten zu können. Demgemäß seien keine tatsächlichen Ansätze zu erkennen, dass es „keine öffentlichen Quellen“ gäbe, mal davon abgesehen, dass der gesamte Nachlass der über den von ihm verwalteten hinaus in öffentlich-verwalteten Einrichtungen läge, nämlich in der Stiftung Preußischer Schlösser und Gärten und schließlich dem Reichsarchiv in Utrecht (Niederlande). Auch alle anderen genannten Archive zum Nachlass seiner Familie seien öffentlich. Demgemäß sei „die Quellenlage“ nicht „ein weiteres Problem“, weil auch dies falsch damit begründet würde, dass „ein großer Teil des Nachlasses in Privatarchiven der die nicht öffentlich zugänglich seien“ liegen würde. Die getätigten Äußerungen seien für ihn höchst negativ und schädigend, denn die öffentliche Meinung werde zu Unrecht gegen ihn aufgeheizt. Es werde eine Falschaussage absoluter Art getroffen, die der Durchschnittsleser nur als unumstößliche Tatsache verstehen könne, nämlich im Kern dahingehend, dass der Nachlass in Privatarchiven überhaupt nicht öffentlich zugänglich sei. Es komme daher nicht darauf an, ob der Zugang zum Archiv erschwert wäre, was aber auch nicht der Wahrheit entspräche. Für die Wahrheit der Behauptung seien die Beklagten darlegungs- und beweispflichtig. Die Beklagten hätten ihre Äußerungen „ins Blaue“ hinein aufgestellt. Ihr Verhalten stelle keine Wahrnehmung berechtigter Interessen dar. Sie hätten sich vor Erscheinen des Artikels der Mühe einer Recherche nicht unterzogen. Der Kläger beantragt,

den Beklagten es bei Meidung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu

250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, aufzuerlegen, es zu unterlassen,

die nachfolgenden Äußerungen in Bezug auf den Kläger wörtlich oder sinngemäß zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

1. „keine öffentlichen Quellen“
2. „Die Quellenlage ist ein weiteres Problem: ... liegt ein großer Teil des Nachlasses in Privatarchiven der die nicht öffentlich zugänglich sind.“
3. „Eine unabhängige Forschung zu den ist also kaum möglich ...“.

sofern dies geschieht wie auf

seit dem 14.11.2019.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten tragen vor, insbesondere mit Blick auf möglicherweise relevante Archivalien im Hausarchiv auf der Burg vertrete der Kläger öffentlich zwar lautstark deren Zugänglichkeit, um hierüber seinen Mitwirkungswillen zur Schau zu stellen, und lasse gegenteilige Meinungsäußerungen über die Zugänglichkeit per Abmahnung und Klage verfolgen. Er erschwere aber gleichzeitig durch seine privatrechtliche Verfügungsbefugnis (Hausarchiv und Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz) und zusätzlich durch die

Unterhaltung mangelhafter Strukturen (Hausarchiv) den Zugang zu Archivalien. Sowohl die Nutzung im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz als auch der Zugang zu sämtlichen Archivalien im Hausarchiv der Burg sei von der Zustimmung des Klägers abhängig. Diese Zustimmung werde jedoch Forschern nur willkürlich durch den Kläger gewährt und teilweise auch versagt. Gleichzeitig wende der Kläger im Entschädigungsverfahren ein, solange nicht alle Quellen ausgewertet seien, könne kein abschließendes historisches Urteil gefällt werden. Die streitgegenständliche Äußerung sei insgesamt als Werturteil einzuordnen. Sie sei als sachlicher Beitrag in einer Angelegenheit von höchstem öffentlichem Interesse zulässig. Soweit die Äußerung einen Bezug auf Tatsachenelemente enthalte, nämlich die Schwierigkeiten u.a. für Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen unbeschränkten Zugang zu den privaten Adelsarchiven des Hauses zu erlangen und die dort vorhandenen Quellen einer unabhängigen Auswertung zu unterziehen, seien diese wahr, so dass die Äußerung auch insoweit zulässig sei. Der Kläger selbst habe in Bezug auf archivfachliche Strukturen (z.B. Findbuch, Öffnungszeiten, Räumlichkeiten, Benutzungsordnung) und tatsächliche Umstände der öffentlichen Nutzung (z.B. Nutzerzahlen) nichts vorgetragen, was auch nur darauf hindeuten könnte, dass es sich bei dem Hausarchiv um ein öffentlich zugängliches Archiv handle, in dem unabhängig geforscht werden könne. Zur Beurteilung tatsächlicher Anhaltspunkte für die öffentliche Zugänglichmachung eines privaten Adelsarchives bedürfe es objektiver Kriterien und eines objektivierbaren Maßstabes. Der Kläger müsse zu den ausschließlich in seiner Sphäre liegenden infrastrukturellen Bedingungen der öffentlichen Nutzung des Hausarchives und zum geregelten Betrieb schlüssig vortragen.

Schließlich sei schon nicht ersichtlich, inwieweit eine Äußerung über die öffentliche Zugänglichkeit des der eigentumsrechtlich verankerten Verfügungsbefugnis der unterliegenden Hausarchivs irgendwen der aktuellen Familie und ausgerechnet den Kläger in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzen sollte, zumal der Kläger selbst zum einen zwar öffentlich lautstark die allgemeine Zugänglichkeit sowie die Relevanz der Archivalien für die historische Befundung der NS-Unterstützung durch die proklamiere, auf der anderen Seite aber diverse Personen aus Wissenschaft und Allgemeinheit stünden, die Schwierigkeiten beim Zugang zum Hausarchiv als solchem und der Durchführung unabhängiger Forschung nach wissenschaftlichen Standards hätten. Selbst der beim Kläger angestellte und für das Hausarchiv zuständige



Kurator habe Dritten gegenüber geäußert, dass es sich um kein öffentliches Archiv handle. Hiermit dürfte sich der Kläger des Rechts begeben haben, gerichtlich untersagen zu lassen, das Hausarchiv sei nicht öffentlich zugänglich.

Dass die vorhandenen Unterlagen offen stünden, Nachfragen von Wissenschaftlern generell nicht abgewiesen würden und Inventare als Gesamtbestand zur Verfügung stünden, bestreiten die Beklagten mit Nichtwissen. Sie bestreiten ebenfalls mit Nichtwissen, dass Wissenschaftlern, Historikern, Journalisten und der allgemeinen Bevölkerung ein eigenständiger physischer Zugang zum Gesamtbestand der Archivalien als solchem eröffnet würde und alle weiteren Archive, die zum Nachlass der Familie des Klägers gehören würden, insbesondere der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten und das Reichsarchiv in Utrecht (Niederlande) öffentlich zugänglich seien.

Die Beklagten tragen vor, es gäbe zahlreiche Beispiele die belegen würden, dass, wenn überhaupt, nur ein Zugang zu vorselektierten Archivalien gewährt werden würde. Auf eine Anfrage des Studenten [REDACTED], für eine Hausarbeit im Universitätsstudium im Hausarchiv zur Familiengeschichte der [REDACTED] recherchieren zu wollen, aus Juli 2020 habe der für den Kläger tätige Kurator [REDACTED] mitgeteilt, dass ein Termin erst im Frühjahr 2021 angeboten werden könne, obwohl darauf hingewiesen worden sei, dass die Arbeit im August 2020 abgegeben werden müsse. Gegenüber Herrn [REDACTED] habe der Kurator [REDACTED] als einziger „Archivbetreuer“ die schleppende Terminvergabe damit begründet, dass er eigens immer aus Potsdam anreisen müsse. Dies führe zwangsläufig zu der Einschätzung, dass vor Ort kein regelmäßiger Archivbetrieb stattfinde. Der Historiker Dr. [REDACTED] sei auf seine Anfrage zum Besuch des Hausarchives hin in Räumlichkeiten in Berlin eingeladen worden. Die Erfahrung der gleichsam unerlässlichen Terminvergabe habe jüngst auch die Historikerin Dr. [REDACTED] machen müssen. Sie habe am 6.4.2020 um Zugang zum Hausarchiv gebeten und am 9.4.2020 als Antwort erhalten, dass eine Benutzung zurzeit wegen der Pandemie nicht möglich sei, man werde sodann die Anfragen chronologisch abarbeiten. Auch nachdem zum 15.6.2020 die Burg wiedereröffnet worden sei, habe sie trotz erneuter Anfrage zum Stand 7.10.2020 keine Antwort erhalten. Neben einer allgemein präsenten Archivbetreuung vor Ort fehle es aber auch an einer Infrastruktur, die für einen geregelten Archivbetrieb notwendig wäre, insbesondere einem Archiv- oder Lesesaal und eingerichteter Arbeitsplätze. Für das Geheime Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz sei der Zugang von der Genehmigung des Klägers abhängig. Von

einer öffentlichen Zugänglichkeit könne daher hier keine Rede sein. Den Kläger treffe die Darlegung- und Beweislast für die Unwahrheit der streitgegenständlichen Äußerung zur öffentlichen Zugänglichkeit der Archive.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

## Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagten aus §§ 1004 Abs. 1 S. 2 analog, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG einen Anspruch auf Unterlassung der angegriffenen Wortberichterstattung, da diese ihn in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt.

### 1. Aktivlegitimation

Der Kläger ist hinsichtlich der streitgegenständlichen Äußerungen aktivlegitimiert.

Ein Unterlassungsanspruch wegen der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts steht demjenigen zu, der durch die Veröffentlichung individuell betroffen ist. Dies setzt voraus, dass er erkennbar zum Gegenstand einer medialen Darstellung wurde. Die Erkennbarkeit in einem mehr oder minder großen Bekanntenkreis bzw. in der näheren persönlichen Umgebung genügt. Sie ist bereits dann gegeben, wenn die Person ohne namentliche Nennung zumindest für einen Teil des Leser- oder Adressatenkreises auf Grund der mitgeteilten Umstände hinreichend erkennbar wird. Es kann die Wiedergabe von Teilinformationen genügen, aus denen sich die Identität für die sachlich interessierte Leserschaft ohne weiteres ergibt oder mühelos ermitteln lässt. Dafür kann unter Umständen die Schilderung von Einzelheiten aus dem Lebenslauf des Betroffenen oder die Nennung

seines Wohnorts und seiner Berufstätigkeit ausreichen (BGH NJW 2005, 2844, 2845 – Esra). Zudem ist es ausreichend, wenn der Betroffene begründeten Anlass zu der Annahme hat, er werde erkannt (BGH NJW 1971, 698, 700; 1979, 2205; ähnlich OLG Hamburg AfP 1975, 916).

Die streitgegenständlichen Äußerungen „keine öffentlichen Quellen“, „Die Quellenlage ist ein weiteres Problem: ... liegt ein großer Teil des Nachlasses in Privatarchiven der die nicht öffentlich zugänglich sind.“ beinhalten die Aussage, ein großer Teil des für die Forschung der Historiker zur Rolle im Nationalsozialismus erforderlichen Nachlass befände sich in Privatarchiven der Familie die öffentlich nicht zugänglich seien. Hieran knüpft sich die Meinungsäußerung „Eine unabhängige Forschung zu den ist also kaum möglich...“ an.

Die Äußerungen sind Teil eines Artikels über die vom Kläger geltend gemachten Entschädigungsansprüche und stehen zu diesen in einem unmittelbaren Zusammenhang. Aufgrund des Gesamtkontextes des Artikels verbindet dabei der Leser den Kläger mit den in der Äußerung genannten Privatarchiven. Zwar wird der Kläger, anders als zu Beginn des Artikels, in dem streitgegenständlichen Passus nicht namentlich erwähnt. Durch die namentliche Erwähnung zu Beginn des Artikels assoziiert der Leser den Kläger jedoch mit den erwähnten Denn er wird zuvor nicht nur als einer von ihnen präsentiert, sondern als ihr Vertreter, in dem es dort zunächst heißt „Die Adeligen wollen Geld vom deutschen Staat. Und das nicht zu knapp.“ und hieran unmittelbar anschließend „Der Erbe fordert vom Land Brandenburg 1,2 Millionen Euro sowie ...“, was der unbefangene Durchschnittsleser nur so verstehen kann, dass der Kläger die genannten 1,2 Millionen für „die Adeligen“ fordert, unter denen der Leser nach dem Gesamtkontext nur die Familie des Klägers, seiner selbst eingeschlossen, verstehen kann. Soweit im Folgenden über die Forderung berichtet wird, bezieht der Leser diese damit auch auf den Kläger. Gleiches gilt für alles, was mit dem Geschehen um diese herum zu tun hat. Soweit es innerhalb des hier streitgegenständlichen Abschnitts des Artikels heißt „Neben einigen wohlwollenden apologetischen Veröffentlichungen zu gibt es bis heute kaum systematische Forschungen zur Rolle der Adelsfamilie im Nationalsozialismus, was auch die Klärung der Klage um die Entschädigungsforderungen erschwert. Gegen kritische Berichterstattung gehen die zudem teils strafrechtlich vor.“ versteht der unbefangene Leser den Kreis derer, die gegen kritische Berichterstattungen vorgehen



5.12.2006, VI ZR 45/05, juris Rn. 14 m.w.N.). Bei Tatsachenbehauptungen fällt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei der Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen ihr Wahrheitsgehalt ins Gewicht. Denn an der Aufrechterhaltung und Weiterverbreitung herabsetzender Tatsachenbehauptungen, die unwahr sind, besteht unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit kein schützenswertes Interesse (BVerfG, NJW 2012, 1643 Rn. 33; NJW 2013, 217, 218). Wahre Tatsachenbehauptungen müssen dagegen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind (vgl. BGH Urteile vom 30. Oktober 2012 - VI ZR 4/12, AfP 2013, 50 Rn. 12 m.w.N.; vom 16. Dezember 2014 - VI ZR 39/14, AfP 2015, 41 Rn. 21; BVerfG, NJW 2012, 1643 Rn. 33). Bei wertenden Äußerungen treten die Belange des Persönlichkeitsschutzes gegenüber der Meinungsfreiheit grundsätzlich zurück, es sei denn die in Frage stehende Äußerung stellt sich als Schmähkritik oder Formalbeleidigung dar.

Tatsachenbehauptungen sind durch die objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit charakterisiert. Demgegenüber werden Werturteile und Meinungsäußerungen durch die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage geprägt. Wesentlich für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist danach, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit Mitteln des Beweises zugänglich ist. Dies scheidet bei Werturteilen und Meinungsäußerungen aus, weil sie durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet sind und sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen lassen (vgl. BGH Urteile vom 16. Dezember 2014 - VI ZR 39/14, VersR 2015, 247 Rn. 8 mwN; vom 28. Juli 2015 - VI ZR 340/14, VersR 2015, 1295 Rn. 24; vom 19. Januar 2016 – VI ZR 302/15 –, Rn. 16, juris). Für die Ermittlung des Aussagegehalts einer Äußerung ist darauf abzustellen, wie sie unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs von einem unvoreingenommenen Durchschnittsleser verstanden wird, wobei eine isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils regelmäßig nicht zulässig ist, sondern auch der sprachliche Kontext und die sonstigen erkennbaren Begleitumstände zu berücksichtigen sind (vgl. BGH Urteil vom 19. Januar 2016 – VI ZR 302/15 –, Rn. 17, juris; BVerfG, NJW 2013, 217, 218; jeweils mwN).

b.

Nach diesen Grundsätzen überwiegt das Schutzinteresse des Klägers die Meinungs- und Informationsfreiheit der Beklagten.

(1)

Der unbefangene Durchschnittsleser versteht die streitgegenständliche Äußerung im Kontext der gesamten Äußerung „Die Quellenlage ist ein weiteres Problem: Während das Bundesarchiv – wie im Fall der von uns veröffentlichten Briefe – einige Dokumente zu bereithält, liegt ein großer Teil des adeligen Nachlasses in Privatarchiven der die nicht öffentlich zugänglich sind. Eine unabhängige Forschung zu den ist also kaum möglich, weil ein großer Teil des adeligen Besitzes nicht enteignet wurde.“ dahingehend, dass ein großer Teil des für die Forschung der Historiker zur Rolle im Nationalsozialismus erforderlichen Nachlasses sich in Privatarchiven der Familie die nicht öffentlich zugänglich seien, befände, weshalb eine unabhängige Forschung zu der Familiengeschichte der kaum möglich sei.

Die Aussage stellt sich in ihrer Gesamtheit als Meinungsäußerung dar, die an die mitgeteilte Tatsachenbehauptung anknüpft, die Privatarchive der Familie seien öffentlich nicht zugänglich. Dabei versteht der unbefangene Durchschnittsleser die Behauptung, die Privatarchive der Familie seien nicht öffentlich zugänglich, im Kontext der Äußerung dahingehend, dass die Privatarchive nicht für alle Wissenschaftler zugänglich seien, die Zugang zum Bundesarchiv und anderen Archiven in öffentlicher Hand haben. Dies folgt aus der Bezeichnung der Quellenlage als weiteres Problem bezogen auf die zuvor bemängelte kaum vorhandene systematische Forschung sowie aus der Gegenüberstellung zum Bundesarchiv und schließlich aus der Meinungsäußerung am Ende des streitgegenständlichen Passus, eine unabhängige Forschung zu den sei also kaum möglich, weil ein großer Teil des adeligen Besitzes nicht enteignet wurde, was der Leser nur so verstehen kann, dass die Probleme im Falle einer Verwahrung der Archivalien in öffentlichen Archiven nicht bestünden.

Entgegen der Ansicht der Beklagten kann die Aussage aufgrund ihres klaren Wortlautes („die nicht ... zugänglich sind“) nicht als eingeschränkter oder erschwelter Zugang verstanden werden, sondern nur als vollständige Verneinung des Zugangs für alle Wissenschaftler.

Soweit die Beklagten meinen, die fehlende öffentliche Zugänglichkeit sei eine wertende Schlussfolgerung, die zum Ausdruck bringe, dass die private Archivierung des Nachlasses dazu führe, dass, anders als bei der Bereithaltung des Nachlasses im Bundesarchiv, die

Zugänglichmachung nicht gewährleistet sei, sondern jederzeit nach freiem Belieben von den unterbunden werden könne, entspricht dies nicht dem Aussagegehalt der Äußerung. Der unbefangene Durchschnittsleser entnimmt der Äußerung, in der weder ein Konjunktiv verwendet wird noch sonst von einer möglichen einschränkbareren Zugänglichmachung die Rede ist, keine Wertung, sondern versteht die Äußerung „die nicht öffentlich zugänglich sind“ als Mitteilung eines Faktums.

(2)

Die streitgegenständliche Äußerung betrifft die Privatsphäre des Klägers, der hier als derjenige im Artikel dargestellt wird, der als Erbe für die Familie die Entschädigungsforderung geltend macht. Auch die Privatarchive gehören zum Privatvermögen der Familie, zu der der Leser den Kläger zählt.

(3)

Es ist von der Unwahrheit der in der Aussage mitgeteilten Anknüpfungstatsache auszugehen.

(a)

Grundsätzlich hat der Anspruchsteller eines Unterlassungsanspruches im Rechtsstreit die Unrichtigkeit der ihn betreffenden ehrverletzenden Äußerungen erforderlichenfalls zu beweisen. Im Äußerungsrecht ist dabei anerkannt, dass bei ehrwürdigen Behauptungen den Äußernden unabhängig von der Beweislast eine erweiterte Darlegungslast trifft (BGH NJW 1974, 710). Diese erweiterte Darlegungslast wird zu einer echten Umkehr der Beweislast, wenn Streitgegenstand eine üble Nachrede ist. Nach der über § 823 Abs. 2 BGB in das Deliktsrecht transformierten Beweisregel des § 186 StGB trifft den Äußernden die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass seine ehrbeeinträchtigenden Behauptungen wahr sind (BGH NJW 1996, 1131, 1133; NJW 1985, 1621, 1622), es sei denn, der Störer kann sich auf die Wahrnehmung eines berechtigten Informationsinteresses berufen. Liegt dieses

vor und hat der Störer die dabei erforderliche Sorgfalt beachtet, ist in der Regel der Rechtfertigungsgrund des § 193 StGB gegeben. Dieser nimmt gegebenenfalls dem Störer das Risiko der Unwahrheit der Information ab. Dies hat zur Folge, dass die aus § 186 StGB folgende Beweislastumkehr entfiere, so dass die Beweislast wie im Regelfall den Verletzten träge (BGH NJW 1985, 1621, 1622).

Nach diesen Grundsätzen trifft hier die Beweislast den Kläger. Die Beklagten haben jedoch eine erweiterte Darlegungslast. Im Kontext des gesamten Artikels stellt die streitgegenständliche Äußerung, die Archive seien öffentlich nicht zugänglich, eine ehrwürdige Behauptung dar. Der Artikel beginnt damit, dass der Kläger vom Land Brandenburg u.a. 1,2 Millionen Euro als Entschädigung für Enteignungen fordert. Sodann heißt es, dass Kernfrage sei, ob „das Haus seinen Anspruch auf Entschädigung verwirkt (habe), weil es das Naziregime unterstützt hat“. Es folgt die kommentierte Veröffentlichung von Briefen des Kronprinzen an Hitler und die Reichskanzlei aus den Jahren 1933 bis 1940, die nach den Ausführungen im Artikel belegen, dass ein überzeugter Nationalsozialist gewesen sei, der Hitler wiederholt seine Hilfe angeboten habe. Gegen Ende des Artikels heißt es sodann, dass über die Rolle im Nachkriegsdeutschland eine kontroverse Diskussion nicht stattgefunden habe und es bis heute kaum systematische Forschung zur Rolle der Adelsfamilie im Nationalsozialismus gebe, was – so der Artikel – auch die Klärung der Klage um die Entschädigung erschwere. Hierauf folgt zunächst die Äußerung, die gingen gegen kritische Berichterstattung zudem teils strafrechtlich vor und sodann die hier streitgegenständliche Passage, so dass der unbefangene Durchschnittsleser aufgrund der Formulierung „Die Quellenlage ist ein weiteres Problem“ zu Beginn, als Ursachen für die bis heute fehlende unabhängige Forschung und die Erschwerung der Klärung der Entschädigungsklage die Klagen der Familie und den fehlenden öffentlichen Zugang zu ihren Privatarchiven ansieht. Gibt es aber bislang nur einige wohlwollende apologetische Veröffentlichungen zu wie es in dem Artikel heißt, und sind unabhängige systematische Forschungen nur unter Einschluss der Privatarchive möglich, so stellt es sich als verwerflich dar, wenn diese von Seiten der anspruchstellenden Familie nicht zu Forschungszwecken allgemein zugänglich gemacht werden, um eine objektive Klärung der Klage zu ermöglichen.



Die Beklagten können sich auch nicht auf die Wahrnehmung eines berechtigten Informationsinteresses berufen. Zwar besteht unzweifelhaft ein solches. Voraussetzung für die zulässige Wahrnehmung berechtigter Interessen ist hierbei jedoch auch die Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflicht (OLG Köln, Urteil vom 16. November 2017 – 15 U 187/16 –, Rn. 118, juris). Diese wurde vorliegend nicht eingehalten, denn es fehlte bereits an jeglichen eigenen Recherchen, die nicht durch die von den Beklagten vorgetragene Lektüre vorangegangener Medienartikel ersetzt werden können. Das Abschreiben aus anderen Artikeln erfüllt nicht die journalistischen Sorgfaltspflichten.

(b)

Die Beklagten sind ihrer sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen.

Sie tragen keine Umstände vor, aus denen sich ergibt, dass die Privatarhive der Familie nicht zu Forschungszwecken allgemein zugänglich wären, wobei es für den Aussagegehalt – wie oben dargestellt – nicht darauf ankommt, ob die Archive leicht oder schwer zugänglich sind, sondern allein, ob für alle Wissenschaftler ein Zugang gegeben ist oder nicht. Die Umstände, die die Beklagten vortragen, wie das Erfordernis der Anfrage und Darlegung seines Wissenschaftsbezuges, die Terminvergabe, die Erreichbarkeit der Archive, begründen lediglich eine Erschwerung des Zugangs, nicht jedoch seine Versagung. Dies gilt auch soweit es pandemiebedingt zu Einschränkungen im Betrieb kam und Anfragende auf die Zeit nach Wiedereröffnung verwiesen wurden (Frau Dr. ) oder dem Student Herrn auf seine kurzfristige Anfrage im Juli 2020 mitgeteilt wurde, dass ein Termin erst im Frühjahr 2021 möglich sei.

Herr , der im Rahmen von Forschungen zu am 9. und 11.8.2018 jeweils einen Antrag bei der Stiftung Preußischer Kulturbesitz auf Einsicht in Akten der Generalverwaltung des vormals regierenden preußischen Königshauses gestellt hatte, wandte sich erkennbar nicht an ein Privatarchiv der Vielmehr beehrte er die Einsicht in einen Teil des Nachlasses der Familie, der im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz liegt, mithin in einem Archiv der öffentlichen Hand. Zudem betraf seine Anfrage nicht den Nachlass betreffend den Kronprinzen der Gegenstand des Artikels und auch der streitgegenständlichen Äußerung ist. Soweit sich aus dem von den Beklagten mit Anlage B 38 eingereichten Schreiben ergibt, dass Herrn ein Zugang zu den begehrten Archivalien durch das Archiv nicht gewährt wurde, können Rückschlüsse auf die Zugänglichkeit von Archivalien in den Privatarchiven der Familie, insbesondere zu

solchen betreffend den Kronprinzen die allein Gegenstand der Äußerung sind, nicht gezogen werden.

Soweit die Beklagten darauf abstellen, dass der Zugang jederzeit versagt werden könne, ist dies vom Aussagegehalt nicht umfasst. Die durchgehend im Präsens formulierte Äußerung („Die Quellenlage ist ein weiteres Problem: ...die nicht öffentlich zugänglich sind. Eine unabhängige Forschung ... ist also kaum möglich“) versteht der unbefangene Leser zwingend dahingehend, dass der Zugang derzeit nicht gegeben ist.

Gleiches gilt soweit sie vortragen, Zugang werde allein für wissenschaftliche Anliegen gewährt, wodurch die Allgemeinheit ausgeschlossen würde. Wie oben ausgeführt, beschränkt sich der Aussagegehalt aufgrund des Gesamtkontextes der Äußerung auf die allgemeine Zugänglichkeit für Wissenschaftler, die von der vorgetragenen Beschränkung nicht tangiert ist.

Damit ist von der Unwahrheit der Anknüpfungstatsache auszugehen.

Der Erhebung des von Seiten des Klägers angebotenen Beweises bedarf es folglich nicht.

(3)

Die Meinungsäußerungsfreiheit der Beklagten hat hinter dem Schutzinteresse des Klägers zurückzutreten, denn die Meinungsäußerung beruht auf einer unwahren Anknüpfungstatsache.

Im Rahmen der Abwägung ist insbesondere maßgeblich, ob die in den Werturteilen enthaltenen

Tatsachenbehauptungen zutreffen oder ohne jeden Anhaltspunkt aufgestellt worden sind (BVerfG, Beschluss vom 09.10.1991 - 1 BvR 1555/88, Rn. 60), wobei grundsätzlich ausreichend ist, wenn die Bewertung auf objektive Anknüpfungstatsachen zurückgeführt werden kann (OLG Saarbrücken, Urteil vom 04.06.2014 - 5 U 81/13, Rn. 60), genannt sein müssen diese nicht. Soweit tatsächliche Elemente Bestandteil einer Meinungsäußerung sind, sind unrichtige Informationen zwar nicht von vornherein dem Schutz des Grundrechts entzogen. Sie können aber regelmäßig keinen Vorrang vor den kollidierenden Rechtsgütern Dritter beanspruchen (BVerfG, Beschluss vom 09.10.1991 - 1 BvR 1555/88, Rn. 58). Daher fällt im Rahmen von Unterlassungsklagen bei Äußerungen, in denen sich wertende und tatsächliche Elemente in der Weise vermengen, dass die Äußerung insgesamt als Werturteil

anzusehen ist, bei der Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen der Wahrheitsgehalt der tatsächlichen Bestandteile ins Gewicht. Enthält die Meinungsäußerung einen erwiesenen falschen oder bewusst unwahren Tatsachekern, so tritt das Grundrecht der Meinungsfreiheit regelmäßig hinter den Schutzinteressen des von der Äußerung Betroffenen zurück (BGH, Urteil vom 04.04.2017 - VI ZR 123/16, Rn. 27). Denn an der Aufrechterhaltung und Weiterverbreitung herabsetzender Tatsachenbehauptungen, die unwahr sind, besteht unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit kein schützenswertes Interesse (BGH, Urteil vom 16.12.2014 - VI ZR 39/14, Rn. 21 - Hochleistungsmagneten). Daher fällt die Richtigkeit des tatsächlichen Äußerungsgehalts, der dem Werturteil zu Grunde liegt, regelmäßig bei der Abwägung ins Gewicht (BGH, Urteil vom 11.03.2008 - VI ZR 7/07, Rn. 13 - Gen-Milch). Vorgenannte Grundsätze gelten insbesondere dann, wenn die Äußerungen einen Tatsachekern haben, auf dessen Erweislichkeit seitens des Äußernden es maßgeblich ankommt (BVerfG, Beschluss vom 07.12.2011 - 1 BvR 2678/10, Rn. 41, 43).

Angesichts dessen, dass die Anknüpfungstatsache nicht nur unwahr, sondern – wie oben ausgeführt – ehrwürdig ist, überwiegt hier das Schutzinteresse des Klägers die Freiheit der Beklagten, eine auf der unwahren ehrenwürdigen Tatsache basierende Meinung zu äußern bzw. zu verbreiten. Ein überwiegendes Informationsinteresse hinsichtlich der unwahren Anknüpfungstatsache ist ebenfalls nicht gegeben.

c.

Die Wiederholungsgefahr ist aufgrund der bereits erfolgten Rechtsverletzung zu vermuten und hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH NJW 1994, 1281), an der es fehlt.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1, 100 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

für die urlaubsbedingt ortsab  
wesende Richterin

Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Dr.  
Richterin  
am Landgericht

Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Verkündet am 18.05.2021